

Fachspezifische Bestimmungen
für das Master-Studienprogramm
Master of Music in Theory and Composition

vom
23.06.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ergänzungen zu § 6 ASPO
- § 3 Ergänzungen zu § 7 ASPO
- § 4 Ergänzungen zu § 12 ASPO
- § 5 Ergänzungen zu § 14 ASPO
- § 6 Ergänzungen zu § 19 ASPO
- § 7 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Sämtliche in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Person aufgeführt, wobei auch Personen des dritten Geschlechts in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen sind. Aufgrund einer bislang fehlenden allgemein anerkannten Formulierung wurde eine eigene Bezeichnung für Personen des dritten Geschlechts nicht aufgenommen.

§ 1

Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Würzburg (ASPO) regeln im Falle der Masterstudiengänge die Fachspezifischen Bestimmungen (FsB) die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Masterstudiengänge. Entsprechend den Regelungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ASPO werden die Inhalte und Anforderungen für das Master-Studienprogramm Master Music in Performance in Theory and Composition in den nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen (FsB) näher ergänzt.

§ 2

Ergänzungen zu § 6 ASPO

In Ergänzung zu § 6 Abs. 3 und Abs. 4 ASPO werden die Anzahl und die Ausgestaltung der Module für die Kernfächer „Musiktheorie“ und „Komposition“ wie folgt festgelegt:

a) Kernfach „Musiktheorie“

Modul	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach 1 I: 1. Schwerpunkt Tonsatz ¹⁾ (MA-KKM 1 I)	12	1-2	praktische Prüfung ²⁾
Künstlerisches Kernfach 2 I: 2. Schwerpunkt ³⁾ (MA-KKM 2 I)	10	1-2	Leistungsnachweis ⁴⁾
Musikalische Strukturen: Systematik ⁵⁾ und Höranalyse ⁶⁾ (MA-MS)	4	1-2	Klausur ⁷⁾
Musikalische Kontexte I Kolloquium ⁸⁾ und Quellenstudium ⁹⁾ (MA-MK I)	12	1-2	Portfolio ¹⁰⁾
Musizieren Lernen I:	8	1-2	

Hochschulensembles ¹¹⁾ und Ensembleleitung ¹²⁾ (MA-ML I)			
Lehren Lernen I: Methodik Musiktheorie ¹³⁾ (MA-LL I)	4	1-2	
Zwischensumme	50		
Künstlerisches Kernfach 1 II: 1. Schwerpunkt Tonsatz ¹⁴⁾ (MA-KKM 1 II)	8	3-4	Klausur ¹⁵⁾
Künstlerisches Kernfach 2 II 2. Schwerpunkt ¹⁶⁾ (MA-KKM 2 II)	8	3-4	Klausur ¹⁷⁾
Musikalische Kontexte II: Kolloquium ¹⁸⁾ und Quellenstudium ²⁰⁾ (MA-MK II)	7	3-4	Vortrag/ Hausarbeit ¹⁹⁾
Musizieren Lernen II Ensembleleitung ²¹⁾ (MA-ML II)	4	3-4	Vorspiel ²²⁾
Lehren Lernen II Methodik Musiktheorie II ²³⁾ (MA-LL II)	8	3-4	Lehrprobe/ Kolloquium ²⁴⁾
Fine (MA-Fine)	15	3-4	Master-Arbeit ²⁵⁾
Zwischensumme	50		
Zwischensummen	50	1-2	
	50	3-4	
Summe Major	100		

¹⁾ Im Bereich „1. Schwerpunkt Tonsatz“ ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Tonsatz im Umfang von 6 CP zu belegen. In diese sind klavierpraktische Inhalte integriert.

- 2) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoten mündlich-praktischen Prüfung am Klavier im Umfang von 20 Minuten. Sie wird im 2. Semester erbracht.
- 3) Es besteht Wahlpflicht zwischen Gehörbildung und Analyse als zweiten Schwerpunkt. Bei Wahl des 2. Schwerpunkts Gehörbildung ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Gehörbildung im Umfang von 5 CP zu belegen. In diese sind auch vokalpraktische Anteile (Prima Vista u. ä.) integriert. Bei Wahl des 2. Schwerpunkts Analyse ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Analyse im Umfang von 5 CP zu belegen.
- 4) Ist der 2. Schwerpunkt Gehörbildung, so besteht die benotete Prüfungsleistung in einer mündlich-praktischen Prüfung im Umfang von 15 Minuten. Ist der 2. Schwerpunkt Analyse, so besteht die benotete Prüfungsleistung in einem Portfolio mit mindestens zwei ausformulierten analytisch-theoretischen Arbeiten im Umfang von jeweils ca. 5 Seiten oder einer längeren ausformulierten analytisch-theoretischen Arbeit im Umfang von ca. 10 Seiten. Die Prüfungsleistung wird im 2. Semester erbracht.
- 5) Im Bereich „Systematik“ ist eine Veranstaltung zu Hören/theoretisch-praktische Voraussetzungen des Materials und im Umfang 2 CP zu belegen.
- 6) Im Bereich „Höranalyse“ ist eine Veranstaltung zu Höranalyse im Umfang von 2 CP zu belegen.
- 7) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur in Hören/theoretisch-praktische Voraussetzungen des Materials und Höranalyse im Umfang von 60 Minuten. Sie wird im 2. Semester erbracht.
- 8) Im Bereich „Kolloquium“ ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Musiktheoretischem Schreiben/Vortrag im Umfang von 2 CP zu belegen.
- 9) Im Bereich „Quellenstudium“ sind im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Geschichte der Musiktheorie und zu Historische Instrumentation im Umfang von 2 CP zu belegen.
- 10) Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Portfolio mit Inhalten aus Historischer Instrumentation und Geschichte der Musiktheorie. Sie wird im 2. Semester erbracht.
- 11) Im Bereich „Hochschulensembles“ ist im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Ensemble Neue Musik, Hochschulorchester, Chor, Barockorchester oder BigBand im Umfang von 1 CP zu belegen.
- 12) Im Bereich „Ensembleleitung“ sind im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Klavierauszug-/Partiturspiel, zu Generalbassspiel und zu Ensembleleitung im Umfang von je 1 CP zu belegen.
- 13) Im Bereich „Methodik Musiktheorie I“ sind im 1. und 2. Semester je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben Tonsatz im Umfang von 1 CP und je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben des 2. Schwerpunkts im Umfang von 1 CP zu belegen.
- 14) Im Bereich „1. Schwerpunkt Tonsatz“ ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Tonsatz im Umfang von 4 CP zu belegen. In diese sind klavierpraktische Inhalte integriert.
- 15) Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Klausur im Umfang von 300 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

¹⁶⁾ Der im 1. und 2. Semester gewählte 2. Schwerpunkt ist im 3. und 4. Semester weiter zu belegen. Bei 2. Schwerpunkt Gehörbildung ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Gehörbildung im Umfang von 4 CP zu belegen. In diese sind auch vokalpraktische Anteile (Prima Vista u. ä.) integriert. Bei 2. Schwerpunkt Analyse ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Analyse im Umfang von 4 CP zu belegen.

¹⁷⁾ Ist der 2. Schwerpunkt Gehörbildung, besteht die Prüfungsleistung in einer benoteten Klausur im Umfang von 120 Minuten. Ist der 2. Schwerpunkt Analyse, besteht die Prüfungsleistung in einer benoteten Klausur im Umfang von 180 Minuten. Die Prüfungsleistung wird im 4. Semester erbracht.

¹⁸⁾ Im Bereich „Kolloquium“ ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Musiktheoretischem Schreiben/Vortrag im Umfang von insgesamt 5 CP zu belegen.

¹⁹⁾ Die benotete Prüfungsleistung besteht aus zwei gleichgewichteten Teilen: aus einem öffentlichen Vortrag im Umfang von 30 Minuten, dessen Thema wahlweise dem 1. Schwerpunkt Tonsatz oder dem 2. Schwerpunkt entstammen kann bzw. auf die Masterarbeit bezogen ist, sowie aus einer Hausarbeit zu einem didaktisch-methodischen Thema, die in Anspruch und Umfang einem Aufsatz für eine Fachzeitschrift entsprechen soll. Sie wird im 4. Semester erbracht.

²⁰⁾ Im Bereich „Quellenstudium“ ist im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Geschichte der Musiktheorie im Umfang von 1 CP zu belegen.

²¹⁾ Im Bereich „Ensembleleitung“ sind im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Klavierauszug-/Partiturspiel und zu Generalbassspiel im Umfang von 1 CP zu belegen.

²²⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einem benoteten Vorspiel in Klavierauszug-/Partiturspiel und Generalbassspiel im Umfang von 30 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

²³⁾ Im Bereich „Methodik Musiktheorie II“ sind im 3. und 4. Semester je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben Tonsatz im Umfang von 2 CP und je eine Veranstaltung zu Methodik/Lehrproben des 2. Schwerpunkts im Umfang von 2 CP zu belegen.

²⁴⁾ Die benotete Prüfungsleistung besteht in jeweils einer Lehrprobe in beiden Schwerpunkten im Umfang von je 45 Minuten und einem anschließenden Kolloquium im Umfang von je 15 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

²⁵⁾ § 5 der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 14 ASPO.

b) Kernfach „Komposition“

Modul	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach: Komposition und Analyse ²⁾ (MA-KK I)	50	1-2	Portfolio ¹⁾
Zwischensumme	50		

Künstlerisches Kernfach: Komposition und Analyse ³⁾ (MA-KK II)	30	3-4	Hausarbeit ⁴⁾
Zwischensumme	35		
Fine (MA-Fine)	15	3-4	Master-Arbeit ⁵⁾
Zwischensummen	50	1-2	
	50	3-4	
Summe Major	100		

¹⁾ Die benotete Prüfungsleistung besteht in einem Portfolio bestehend aus eigenen Kompositionen, die im 1. und 2. Semester verfasst worden sind. Sie wird im 2. Semester erbracht.

²⁾ Gegenstand der Analyse ist Musik des 20. und 21. Jahrhunderts.

³⁾ Gegenstand der Analyse ist Musik des 20. und 21. Jahrhunderts.

⁴⁾ Die benotete Prüfungsleistung besteht in der Analyse einer aktuellen Komposition (nicht älter als 20 Jahre und keine eigene Komposition) im Umfang von 15 Seiten. Sie wird im 3. Semester erbracht.

⁵⁾ § 5 der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 14 ASPO.

§ 3

Ergänzungen zu § 7 ASPO

(1) In Ergänzung zu § 7 Abs. 5 ASPO ist zur individuellen Schwerpunktsetzung bzw. als Ergänzung zum Kernfach „Musiktheorie“ aus nachfolgendem Minor-Angebot ein Minor im Umfang von 20 CP zu wählen:

a) Minor Musiktheorie (20 CP)

Modul	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Künstlerisches Kernfach 3 I: Analyse ohne Methodik oder Gehörbildung ohne Methodik (MIN-KKM 3 I) ¹⁾	10	1-2	
Künstlerisches Kernfach 3 II:	10	3-4	Klausur ²⁾

Analyse ohne Methodik oder Gehörbildung ohne Methodik (MIN-KKM 3 II)			
Zwischensummen	10	1-2	
	10	3-4	
Summe Minor Musiktheorie	20		

¹⁾ Der von den zwei möglichen Schwerpunkten Gehörbildung und Analyse im Major nicht erfasste 3. Schwerpunkt kann im Minor im Umfang von je 5 CP vom 1. bis 4. Semester studiert werden.

²⁾ Die Prüfungsleistung besteht aus einer benoteten Klausur von 120 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

b) Minor Musikforschung (20 CP)

Die Lerninhalte der folgenden Module sind curricular aufgebaut. Ein Einstieg ist ausschließlich zum 1. Semester möglich. Studienleistungen können anteilig auch an Instituten erworben werden, mit denen die Hochschule für Musik Würzburg kooperiert; mindestens 10 CP sind an der Hochschule für Musik Würzburg zu erwerben.

Modul	Lehr-/Lerninhalt	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Interdisziplinäre Musikforschung I (MIN-INS I)	Musikforschung I ¹⁾	6	1-2	Hausarbeit ²⁾
	Forschungs- methoden ³⁾	4	1-2	
Interdisziplinäre Musikforschung II (MIN-INS II)	Musikforschung II ⁴⁾	4	3-4	
	Forschungs- projekt ⁵⁾	6	3-4	Präsentation ⁶⁾
Summe Minor		20		

¹⁾ Im Lehr-/Lerninhalt „Musikforschung I“ sind mindestens zwei disziplinspezifische Veranstaltungen (Musikpädagogik, Historische oder Systematische Musikwissenschaft, Musiktherapie) im Umfang von insgesamt 6 CP zu belegen.

²⁾ Die Prüfungsleistung besteht in einer benoteten Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten. Sie wird im 2. Semester erbracht.

3) Im Lehr-/Lerninhalt „Forschungsmethoden“ sind Kenntnisse und Fertigkeiten zu erkenntnistheoretischen und forschungsmethodischen Verfahren im Umfang von 4 CP zu erwerben. Es ist die Teilnahme an mindestens 2 entsprechende Veranstaltungen nachzuweisen.

4) Im Lehr-/Lerninhalt „Musikforschung II“ sind mindestens 2 disziplinspezifische Veranstaltungen (Musikpädagogik, Historische oder Systematische Musikwissenschaft, Musiktherapie) im Umfang von insgesamt 4 CP zu belegen.

5) Im Lehr-/Lerninhalt „Forschungsprojekt“ ist ein Forschungsprojekt im Umfang von 4 CP durchzuführen. Es wird durch ein Kolloquium im Umfang von 2 CP begleitet.

6) Die unbenotete Prüfungsleistung besteht in einer Präsentation des Forschungsprojekts mit anschließendem Kolloquium im Umfang von 45 Minuten. Sie wird im 4. Semester erbracht.

(2) In Ergänzung zu § 7 Abs. 5 ASPO ist zur individuellen Schwerpunktsetzung bzw. als Ergänzung zum Kernfach „Komposition“ der nachfolgende Minor Komposition im Umfang von 20 CP zu belegen:

Minor Komposition

Modul	CP	Fachsemester	Prüfungsleistung
Minor Komposition ¹⁾ (MIN-KOMP)	20	1-4	Prüfung ²⁾
Summe Minor	20		
Summe Master	120		

1) Im Minor Komposition sind aus den Bereichen „Musikalische Kontexte“, „Erfinden“ „Hören“, „Ensemblepraxis“, „Instrumental- und Vokalpraxis“, „Fachliche Professionalisierung“ und „Studium Generale“³⁾ Veranstaltungen im Umfang von 20 CP zu belegen. Verbindlich ist im 1. und 2. Semester jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 CP aus den Lehr-/Lerninhalten „Musikalische Kontexte“ oder „Erfinden“ zu belegen.

2) In einer Veranstaltung der Bereiche „Musikalische Kontexte“ oder „Erfinden“ ist eine veranstaltungsspezifische Prüfungsleistung zu erbringen. Sie wird im 1., 2. oder 3. Semester erbracht und ist benotet.

3) Inhalt von „Studium Generale“ sind vertiefende Studien wie zum Beispiel Veranstaltungen in Ästhetik/Philosophie, Kunst- und Medientheorie, Klangkunst. Diese können auch an anderen Institutionen belegt werden.

(3) Ein Wechsel des Minors im Kernfach „Musiktheorie“ gemäß Absatz 1 zum Sommersemester ist in Ausnahmefällen und nur auf Antrag nach der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Master of Music möglich. Der Kernfachlehrer ist vom Studierenden darüber zu informieren.

§ 4

Ergänzungen zu § 12 ASPO

In Ergänzung zu § 12 Abs. 5 ASPO sind folgende Prüfungsformen vorgesehen:

1. Vorspiele, Leistungen im künstlerisch-praktischen Bereich

Vorspiele, Klassenstunden und verwandte Formen der Präsentation instrumentaler und vokaler Fähigkeiten dienen der Erhebung des individuellen Leistungsstandes. Für eine Prüfungsleistung bedeutet dies ein dem individuellen Fertigungsgrad und dem Berufsziel angemessenes Vorspiel. Bei Prüfungsleistungen im Ensemblespielen ist die Prüfungsleistung individuell zuzuordnen.

2. Gruppenarbeiten/Projekte

Bei Gruppenarbeiten und Projekten, die künstlerisch-praktische, methodisch-didaktische und fachwissenschaftliche Aspekte im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theoriebildung und berufsbezogener Praxis integrativ behandeln, leitet sich die Modulnote aus (a) der Erarbeitung und Durchführung (Prozess) sowie (b) der Präsentation und Dokumentation (Produkt) ab.

§ 5

Ergänzungen zu § 14 ASPO

(1) In Ergänzung zu § 14 Abs. 4 ASPO kann die Master-Thesis im Master-Studienprogramm Master Music in Performance in Theory and Composition für das Kernfach „Musiktheorie“ in einem der drei künstlerischen Kernfächer angefertigt werden, je nach Thema auch in einer Kombination dieser Fächer. Sie soll einem dieser Wahl entsprechenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Anspruch genügen und einen Umfang von 90 Seiten nicht unterschreiten. Hat die Arbeit einen künstlerischen, nachschöpferischen oder in irgendeiner Form projektorientierten Schwerpunkt, so ist ein wissenschaftlicher Kommentar im Umfang von mindestens 45 Seiten anzufertigen.

(2) In Ergänzung zu § 14 Abs. 4 ASPO soll die Master-Thesis im Master-Studienprogramm Master Music in Performance in Theory and Composition für das Kernfach „Komposition“ den dem Fach entsprechenden künstlerischen Ansprüchen genügen.

Sie hat folgende Bestandteile:

1. Dokumentation hochschulexterner Aufführungen eigener Werke,
2. im Rahmen des Masterstudiums entstandene Partituren möglichst unterschiedlicher Genres, wie zum Beispiel Vokal- und Instrumentalmusik, größere Besetzungen mit/ohne elektronische Mittel,

3. selbständige Organisation und Durchführung eines umfangreichen künstlerischen Projektes mit eigenen Werken. Bei Orchesterstücken kann anstelle der Konzertpräsentation eine Leseprobe erfolgen,
4. ein öffentlicher Vortrag im Umfang von 45 Minuten zu im Rahmen des Masterstudiums entstandenen Kompositionen mit anschließendem Kolloquium von ca. 30 Minuten.

§ 6

Ergänzungen zu § 19 ASPO

- (1) In Ergänzung zu § 19 Abs. 6 ASPO werden im Master-Studienprogramm Master Music in Performance in Theory and Composition die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen für das Kernfach „Musiktheorie“ wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil (in %)	Bereich	Gewichtung
MA-KKM 1 I	30	MA-KKM 1	25
MA-KKM 1 II	70		
MA-KKM 2 I	30	MA-KKM 2	25
MA-KKM 2 II	70		
MA-MS			5
MA-MK I	20	MA-MK	10
MA-MK II	80		
MA-ML II			5
MA-LL II			10
MA-Fine			10
Summe			90
MIN-KKM 3 oder MIN-INS			10
Summe			100

- (2) In Ergänzung zu § 19 Abs. 6 ASPO werden im Master-Studienprogramm Master Music in Performance in Theory and Composition die studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen für das Kernfach „Komposition“ wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung
MA-KK I	15
MA-KK II	20
MA-Fine	55
Summe	90
MIN-KOMP	10
Summe	100

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

Würzburg, 23.06.2022



Prof. Dr. Christoph Wunsch

Präsident

Hochschule für Musik Würzburg